

In der Lehre von den *Ursachen und den Arten des Verbrechenens* griff Liszt Lombrosos Lehre als „einseitig“ an; er kam aber zu dem gleichen Ergebnis wie die anthropologische Schule. Zunächst behauptete er, „daß jedes einzelne Verbrechen durch das Zusammenwirken zweier Gruppen von Bedingungen entsteht, der individuellen Eigenart des Verbrechers einerseits, der diesen umgebenden äußeren, physikalischen und gesellschaftlichen, insbesondere wirtschaftlichen Verhältnissen andererseits“⁶. Die These vom „Zusammenwirken“ der beiden Faktorengruppen erweist sich jedoch in der Darstellung der Verbrechensarten als Demagogie. Bei der ersten Verbrechenart (Gelegenheitsverbrechen) handle der Täter im Widerspruch zu „seiner dauernden Eigenart“ aus „augenblicklicher, leidenschaftlicher Erregung oder unter dem Einfluß drückender Notlage“. Die sozialen Ursachen des Verbrechenens würden hier zu „Versuchungen“, die an den „ruhigen Bürger“ heranreten. Bei der zweiten Art (Zustandsverbrechen) erwache das Verbrechen „bei geringfügigem äußeren Anlaß ... aus der dauernden Eigenart, der tiefgewurzelten Anlage des Verbrechers“ (auch aus „psychopathischen Zuständen“). Innerhalb der letzten Art unterschied er theoretisch zwischen „Unverbesserlichen“, die einen fest eingewurzelten Hang zum Verbrechen hätten, und „Besserungsfähigen“ (bei denen sich ein Hang zum Verbrechen entwickle).⁷ Die Einteilung der Verbrechen erfolgte deshalb wie bei den Anthropologen nach der „biologischen Eigenart“ des Verbrechers, und die Art der Einteilung entspricht im wesentlichen der von Lombroso und Ferri.

Nach Liszt hat sich die „Sozialpolitik“ mit den „gesellschaftlichen Bedingungen“ zu beschäftigen. Sie soll die äußeren Ursachen des Verbrechenens bekämpfen. Die *Kriminalpolitik* dagegen habe sich „in erster Linie“ mit der „Bekämpfung des Verbrechenens durch die individualisierende Einwirkung auf den Verbrecher“ zu befassen. Sie verlange, „daß die soziale Abwehr überhaupt, daß die Strafe als Zweckstrafe insbesondere, sich in Art und Maß der Eigenart des Verbrechers anpasse ... In dieser Forderung liegt einerseits der sichere Maßstab für die kritische Würdigung des geltenden Rechts, andererseits der Ausgangspunkt für die Entwicklung des Programms einer Gesetzgebung der Zukunft.“⁸ Die Ablehnung der „einseitigen“ anthropologischen Lehre erweist sich somit als Täuschung.

Wie Lombroso und die anderen Anthropologen erklärte Liszt, daß die Zufügung der Strafe sich nicht nach der Schwere der Tat, sondern nach der biologischen Eigenart des Verbrechers zu richten habe. Nicht die Tat, sondern der Täter sei zu bestrafen. Abweichend von Lombroso verzichtete er unter den damaligen Bedingungen auf die offizielle Preisgabe des Grundsatzes „nullum crimen sine lege“, er benutzte ihn viel-

⁶ F. v. Liszt, *Lehrbuch des Deutschen Strafrechts*, Berlin und Leipzig 1919, S. 10ff.

⁷ a. a. O., S. 11.

⁸ a. a. O., S. 13.